

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2017
Nummer: 9
Datum: 11. Januar 2017

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Global Management an der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

vom 11. Januar 2017

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

vom 11. Januar 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung zu wahren, wird auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets Angehörige beider Geschlechter gemeint.

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Global Management sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Global Management sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS) oder ein gleichwertiger Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiengang,
2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3.

²Ein wirtschaftswissenschaftlich orientierter Studiengang im Sinne von Satz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn zum erfolgreichen Abschluss des Studiums mindestens im Umfang von 110 Credits oder in gleichwertigem Umfang wirtschaftswissenschaftliche Module absolviert werden mussten. ³Ob dies der Fall ist, entscheidet die Prüfungskommission; sie orientiert sich dabei am Maßstab des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG (keine wesentlichen Unterschiede).

(2) Die Zugangsvoraussetzung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „in einem wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiengang“ gilt bei Bewerbern, die wirtschaftswissenschaftliche Module in geringerem als dem in Abs. 1 Satz 2 genannten Umfang absolviert haben, als erreicht, wenn diese bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Masterstudiengang zusätzlich nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft, Internationales Management und Wirtschaftsrecht an der Hochschule Hof die fehlenden Credits in Modulen ihrer Wahl mit Ausnahme solcher aus dem Grundlagenbereich und dem Praxissemester erwerben.

§ 3

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

(1) ¹Für das Masterstudium ist geeignet, wer über die im folgenden Absatz geregelten Sprachkenntnisse verfügt und das Studium gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder ein diesem nach § 2 Abs. 2 gleichstehendes Studium mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen hat. ²Der im vorstehenden Satz genannten Prüfungsgesamtnote steht es gleich, wenn der Bewerber nachweist, dass er zu den besten 50 v.H. der Absolventen seines Abschlussjahrgangs in dem betreffenden Studiengang gehört.

(2) ¹Das Studium setzt mindestens Kenntnisse der englischen Sprache voraus, die sich am oberen Rand der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) bewegen. ²Diese haben die Bewerber grundsätzlich durch ein Ergebnis beim TOEFL iBT von mindestens 90 Punkten oder beim IELTS von mindestens 6,5 oder ein gleichwertiges Ergebnis beim Erwerb eines vergleichbaren Zertifikats nachzuweisen; der Erwerb dieses Nachweises darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen. ³Eines im vorstehenden Satz genannten Nachweises bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder ein Hochschul- beziehungsweise gleichwertiger Abschluss in englischer Sprache erworben wurde. ⁴Ob die in den Sätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4

Studienziel

¹Ziel des anwendungsorientierten Masterstudienganges Globales Management ist es, die Studierenden auf anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben in global operierenden Unternehmen vorzubereiten. ²Die Absolventen verfügen über eine vertiefte und praxisorientierte wirtschaftswissenschaftliche Qualifikation für Managementaufgaben, die an den Anforderungen der Globalisierung ausgerichtet ist.

§ 5

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

§ 6 Module

(1) Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der vorgesehenen Aufsichtsarbeiten sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt.

(2) ¹Das Curriculum des Masterstudienganges orientiert sich an einem grundständigen Hochschulstudium mit einem Umfang von 210 Credits oder mit gleichwertigem Umfang. ²Bei Bewerbern, die lediglich ein erstes berufsqualifizierendes Studium mit einem Umfang von 180 Credits oder mit gleichwertigem Umfang abgeschlossen haben, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung, dass sie zusätzlich nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft, Internationales Management und Wirtschaftsrecht an der Hochschule Hof 30 Credits in Modulen ihrer Wahl mit Ausnahme solcher aus dem Grundlagenbereich und dem Praxissemester erwerben.

(3) ¹Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium auf die nach Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 2 zu erbringenden Leistungen kann unbeschadet der übrigen Anrechnungsvoraussetzungen nur stattfinden, soweit sich diese Leistungen auf keines der zum Abschluss dieses Studiums erforderlichen Module bezogen haben. ²Für Verlängerungen der in § 2 Abs. 2 genannten Frist gilt § 8 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) entsprechend. ³Die Endnoten der nach Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 2 zusätzlich erforderlichen Module bleiben bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung außer Betracht.

§ 7 Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen sowie die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum. ⁴Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module sowie die Häufigkeit ihres Angebots festlegen. ⁵Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Wirtschaftswissenschaften einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

³Festlegungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, bedürfen des Einvernehmens der Prüfungskommission.

§ 8 Masterarbeit

(1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird vorbehaltlich der in Satz 2 genannten Zugangsvoraussetzung zu Beginn des dritten Studienseesters von einem hauptamtlichen Professor, der Lehraufgaben im Masterstudiengang Globales Management wahrnimmt, vergeben. ²Die Vergabe setzt voraus, dass der oder die Studierende in diesem Studiengang mindestens 50 Credits erworben hat.

(2) ¹Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Rahmen einer betrieblichen Praxisphase (Praktikum). ²Das Praktikum ist bei einem international operierenden Unternehmen zu absolvieren, und zwar in einem Land oder einer Region, deren landes- beziehungsweise regionaltypische Sprache eine andere ist als die, in welcher der Studierende die Hochschulzugangsberechtigung oder einen ersten Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss erworben hat; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Studierende, denen es aus von ihnen nicht zu vertretenden, nach Aufnahme des Studiums auftretenden Gründen dauerhaft nicht möglich ist, das Praktikum in einem Land oder einer Region gemäß Satz 2 zu absolvieren, oder bei denen die dort getroffene Regelung aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig ist, können dieses auch in einem anderen Land ableisten; über das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Das Praktikum dauert 900 Zeitstunden (30 Credits). ⁵Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zur Abgabe beträgt fünf Monate.

§ 9 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 10 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Master of Arts (M.A.).

§ 11 Prüfungskommission

¹In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Global Management gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 12
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Wintersemester 2016/2017 das Studium im Masterstudiengang Global Management aufnehmen. ³Für alle anderen Studierenden in diesem Studiengang gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Globales Management 2. Mai 2013 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 16/2013) fort; im Übrigen tritt diese mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 21. Dezember 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 11. Januar 2017.

Hof, den 11. Januar 2017
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 11. Januar 2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. Januar 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Januar 2017.

Anlage (zu § 6 Abs. 1)

1	2	3	4	5	6
Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Prüfungen
1	Global Business Strategy	4	6	SU, Ü	P ¹
2	Global Branding	2	3	SU, Ü	StA mit Präs
3	Global Sales & Key Account Management	4	6	SU, Ü	P ¹
4	Legal Framework for Global Management	2	3	SU, Ü	schrP60
5	Economic Framework & Global Governance	2	3	SU, Ü	schrP60
6	International Value Chain Management	4	6	SU, Ü	schrP90
7	Finance & Accounting in a Multinational Business	4	6	SU, Ü	schrP90
8	Operational Excellence & Innovation Management	4	6	SU, Ü	P ¹
9	Digital Economics	4	6	SU, Ü	P ¹
10	Market Research	2	3	SU, Ü	schrP60
11	International Human Resources Management	4	6	SU, Ü	schrP90
12	Business Process Management	4	6	SU, Ü	P ¹
13	Masterarbeit & Praktikum		30	Praktikum	AA, mdlP30
			90		

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit	StA	Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden)
mdlP	mündliche Prüfung*	SU	Seminaristischer Unterricht
Präs	Präsentation (Dauer 15 bis 25 Minuten)	SWS	Semesterwochenstunden
P	Prüfung	Ü	Übung
schrP	schriftliche Prüfung*		

* Mit Angabe der Prüfungsdauer/Bearbeitungszeit in Minuten.

Anmerkung:

¹ SchrP90, StA mit Präs oder Planspiel mit Präs. Die Form der Prüfung wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Modulhandbuch festgelegt. Wenn es sich bei der StA mit Präs um eine

Gruppenarbeit handelt, kann als weitere Prüfung eine KI45 verlangt werden. In diesem Fall müssen beide Prüfungen bestanden werden.